



Grossbritannien Eheschließung



Lexilog-Suchpool



Beurkundung einer im Ausland geschlossenen Ehe im deutschen Eheregister

Hat ein Deutscher im Ausland eine für den deutschen Rechtsbereich wirksame Ehe geschlossen, so können die Ehegatten die Eheschließung nachbeurkunden lassen, um eine deutsche Eheurkunde zu erhalten.

Eine gemeinsame Antragstellung der Ehegatten wird nicht gefordert; jeder Ehegatte kann die Beurkundung alleinbeantragen. Möchten Sie jedoch im Rahmen der Nachbeurkundung der Eheschließung gleichzeitig eine Ehenamenserklärung abgeben, müssen beide Ehegatten persönlich beim Termin anwesend sein.

Diese Hinweise gelten analog für die Eintragung einer Lebenspartnerschaft in das **Lebenspartnerschaftsregister**.

Wenn Sie einen Antrag auf Nachbeurkundung der Eheschließung (mit oder ohne Ehenamenserklärung) abgeben möchten, buchen Sie bitte einen Termin für eine Namenserklärung auf unserer Internetseite. Dort finden Sie auch alle allgemeinen Informationen zum Ablauf einer Beurkundung im Eheregister/Namenserklärung.

Wenn Sie Ihren Antrag über einen unserer Honorarkonsuln stellen möchten, kontaktieren Sie uns bitte vorab per E-Mail unter ne@lond.diplo.de (sofern Sie in England südlich von Scarborough, Wales oder Nordirland wohnen) oder info@edin.diplo.de (wenn Sie in Schottland oder im Norden Englands leben).

Folgende Dokumente müssen im Original und mit je einer Kopie zum Termin mitgebracht werden:

- ausgefülltes Formular (bitte gut leserlich in Blockschrift ausfüllen, noch nicht unterschreiben!)
- Heiratsurkunde bzw. Urkunde über die eingetragene Lebenspartnerschaft
- gültige Reisepässe beider Ehegatten (oder deutscher Personalausweis)
- Geburtsurkunden beider Ehegatten/Lebenspartner (bei Geburt in Deutschland ist anstelle der Geburtsurkunde ein aktueller Auszug aus dem Geburtenregister erforderlich)
- Nachweis der Staatsangehörigkeit der Ehegatten (Reisepässe oder deutscher Personalausweis)
- Einbürgerungsurkunde, falls ein Ehegatte eingebürgert wurde, oder Staatsangehörigkeitsausweis (falls vorhanden)
- ggf. Nachweis zur Namensführung in der Ehe/Lebenspartnerschaft (z.B. Bescheinigung über die Namensführung vom deutschen Standesamt)
- falls zutreffend Heiratsurkunden bzw. Lebenspartnerschaftsurkunden aller Vorehen bzw. vorherigen eingetragenen Lebenspartnerschaften
- falls zutreffend Auflösungs nachweise aller Vorehen bzw. eingetragenen Lebenspartnerschaften (z.B. Sterbeurkunden oder Scheidungsurteile/“divorce decree absolute“)
- Geburtsurkunden von gemeinsamen Kindern – benötigt wird die „lange“ Version, in der auch die Eltern eingetragen sind
- eine Abmeldebescheinigung aus Deutschland oder eine aktuelle Meldebescheinigung vom (letzten) deutschen Wohnsitz
- Wohnsitznachweis für Großbritannien (z.B. Council Tax Bill oder Utility Bill)
- grundsätzlich Übersetzungen fremdsprachiger Dokumente (meist nicht erforderlich bei englischen oder internationalen Dokumenten, z.B. internationale mehrsprachige Geburtsurkunde)

Weitere Unterlagen können je nach Fallkonstellation erforderlich sein und würden im Nachhinein von dem zuständigen Standesamt angefordert. Insbesondere kann es zur Nachforderung deutscher Übersetzung auch von englischsprachigen Urkunden kommen. Auch werden gelegentlich Apostillen auf ausländischen Urkunden nachgefordert.

Bitte wenden

Beim zuständigen Standesamt in Deutschland fallen **Gebühren für die Nachbeurkundung der Eheschließung** sowie die Ausstellung von deutschen Eheurkunden an. Diese Gebühren unterliegen dem jeweiligen Landesrecht des zuständigen Standesamtes und sind unter Umständen auch fallabhängig. Mit einem Betrag zwischen **80 Euro und 120 Euro** für das Standesamt müssen Sie jedoch rechnen.

Das Standesamt wird in der Regel zunächst eine Zahlungsaufforderung über die Gebühren zusenden, bevor mit der Bearbeitung begonnen wird. Die Gebühren für das Standesamt können nicht über die Deutschen Vertretungen in Großbritannien eingezahlt werden, sondern müssen direkt beim Standesamt beglichen werden (durch Überweisung aus Großbritannien oder über Verwandte/Freunde in Deutschland). Das Standesamt wird Sie entsprechend kontaktieren.

Die **Bearbeitungszeiten** für Nachbeurkundungen der Eheschließung sind von Standesamt zu Standesamt verschieden, können aber beträchtlich sein. Wenn Sie keinen Wohnsitz mehr in Deutschland haben, rechnen Sie bitte mit einer Bearbeitungszeit von mindestens zwei bis drei Jahren. Die Botschaft oder das Generalkonsulat haben keinen Einfluss auf die Bearbeitungszeiten und können die Verfahrensdauer auch nicht vorhersagen.

Dieses Merkblatt der Deutschen Vertretungen in Großbritannien bezieht sich auf den Großteil der hier vorkommenden Einzelfälle. Das Merkblatt dient daher lediglich zu Ihrer Orientierung und ersetzt weder eine rechtliche Beratung noch nimmt es die Entscheidung des zuständigen Standesamtes vorweg, welche jederzeit vorbehalten wird. Sollte Ihr Fall hier nicht abgedeckt sein, kontaktieren Sie uns bitte per E-Mail.